



REGUMED INSTITUT INSTITUTSLEITUNG

Regumed Institut, Hans-Cornelius-Str. 4, D-82166 Gräfelfing

Fisioterapia "Guida Fisica"
Ernst-L. Schoenmaker
Physiotherapeut
Via Luini 20
6600 Locarno
Schweiz

August 2009

Urteil des Oberlandesgerichts München

Sehr geehrter Herr Schoenmaker,

wir möchten Sie darüber informieren, dass nunmehr für die Allergietherapie mit der Bicom Bioresonanzmethode geworben werden darf.

Nach fünfjährigem Rechtsstreit hat das Oberlandesgericht München in einem Urteil vom 14. Mai 2009 (Aktenzeichen: 6U2187/06) entschieden, dass Patienten, Therapeuten und die breite Öffentlichkeit in zulässiger Weise darüber informiert werden dürfen, dass Allergien mit der Bicom Bioresonanztherapie sowohl schmerzfrei getestet als auch nebenwirkungsfrei therapiert werden können.

Gegenstand des Rechtsstreites war eine Unterlassungsklage, die einer der weniger seriösen deutschen Wettbewerbsverbände, der Verband Sozialer Wettbewerb e.V. in Berlin, gegen die Regumed GmbH eingereicht hatte. Die Werbung für die Bicom Bioresonanztherapie sollte nach Auffassung des Verbandes untersagt werden, da es sich um ein „unsinniges Therapiekonzept“ handele und es die Schwingungen, mit denen die Bioresonanz arbeitet, „genauso wenig gebe wie den Osterhasen oder den Klabautermann“. Die Argumentation des Verbandes war bemerkenswert unqualifiziert.

Der Verband Sozialer Wettbewerb e.V. hat sich offensichtlich darauf spezialisiert, die Internetseiten von Firmen, die auf dem naturheilkundlichen Sektor arbeiten, zu durch-

forsten. Inzwischen sind aber auch die Internetseiten von naturheilkundlich arbeitenden Therapeuten in den Fokus des Verbandes gerückt. Das Haupt-Augenmerk liegt dabei auf Therapieverfahren, die von der sogenannten Schulmedizin noch nicht anerkannt sind. Der Verband fordert dann Unterlassungserklärungen wegen angeblich irreführender Werbung ein. Nun hat das Oberlandesgericht München entschieden, dass zumindest für die Allergietherapie mit der Bicom Bioresonanzmethode geworben werden darf. Das Oberlandesgericht stellte zutreffend fest, dass der Nachweis der Wirksamkeit medizinischer Verfahren auch durch eine hinreichend große Anzahl von wissenschaftlich dokumentierten praktischen Erfahrungen geführt werden kann. Diese Dokumentationen wurden dem Gericht von Regumed vorgelegt.

Auch wenn bei diesem Urteil erst einmal noch viele andere Anwendungsbereiche, für die das Oberlandesgericht die vorgelegten Studien als noch nicht ausreichend erachtete, auf der Strecke blieben, so ist dieses Urteil doch ein Meilenstein in der Geschichte der Bioresonanz – ja vielleicht sogar langfristig in der Geschichte der Medizin.

Wir möchten uns bei unseren Bicom Therapeuten bedanken. Durch Ihr Wirken etabliert sich die Bioresonanztherapie mehr und mehr in der Medizin und dadurch wird täglich unzähligen Patienten geholfen.

Ganz besonders danken möchten wir den Bicom Therapeuten, die uns tatkräftig unterstützt haben, indem sie Statements geschickt und / oder an der Wissenschaftlichen Erhebung zur Wirksamkeit und Verträglichkeit der Bicom Bioresonanztherapie teilgenommen haben, ebenso allen IMA-Mitgliedern, die durch ihre Jahresbeiträge auch einen finanziellen Beitrag leisteten.

Unsere Dankbarkeit und Hochachtung gehört vor allem aber auch all den Bicom Therapeuten, die in der Vergangenheit selbstständig Studien zur Bicom Bioresonanztherapie gemacht und uns zur Verfügung gestellt haben. Hier sind ganz besonders die Allergiestudien aus China zu erwähnen, die für die Entscheidung des Oberlandesgerichtes eine maßgebliche Rolle spielten.

Vielen herzlichen Dank! Es ist ein gutes Gefühl, die Bicom Therapie in den Händen einer so engagierten Gruppe von Therapeuten zu wissen.

Herzlichst
Ihre



Hans Brügemann



Hermine Brügemann